

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 17****München, den 16. September****2013**

---

Datum	Inhalt	Seite
27.8.2013	<b>Proklamation des Bayerischen Ministerpräsidenten zum Bayerischen Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation</b>	574
3.9.2013	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-I	575
27.8.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft 7803-20-L	576
30.8.2013	Verordnung zur Änderung der ALB-Abrufverordnung 219-8-F	577

---

**Proklamation des Bayerischen Ministerpräsidenten  
zum Bayerischen Gedenktag  
für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation**

**Vom 27. August 2013**

Zum Ende des Zweiten Weltkrieges und in den Jahren danach wurden Millionen Menschen in den historischen deutschen Ost- und Siedlungsgebieten Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation. Sie verloren ihr Eigentum, ihre Heimat und viele auch ihr Leben.

Bayern möchte die Erinnerung an diese Ereignisse für die künftigen Generationen lebendig halten und zu Verantwortung und Versöhnung mahnen. Daher erkläre ich den zweiten Sonntag im September, beginnend ab dem Jahr 2014, zum jährlichen **„Bayerischen Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation“**.

Dieser Gedenktag ist ein Beitrag zum demokratischen Bewusstsein in unserem Land und dient dem Auftrag der Völkerverständigung in Europa. Er relativiert nicht das Gedenken an andere Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und des Zweiten Weltkrieges. Er ist vielmehr ein Tag der Erinnerung und der Mahnung zur Wahrung der Menschenrechte, für Frieden und Freiheit. Vertreibung und Deportation sollen im Sinn der Charta der deutschen Heimatvertriebenen als Mittel der Politik geächtet bleiben. Der „Bayerische Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation“ würdigt zugleich die gelungene Integration und die Aufbauleistung der Heimatvertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler in Bayern.

Ich rufe dazu auf, diesen Tag jedes Jahr in würdiger Weise zusammen mit den Heimatvertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern in Bayern zu begehen.

München, den 27. August 2013

**Der Bayerische Ministerpräsident**

H o r s t   S e e h o f e r

2130-3-I

## Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Vom 3. September 2013

Auf Grund des § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. Mai 2013 (GVBl S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 4a wird aufgehoben.
- b) § 10 erhält folgende Fassung:  
„§ 10 (aufgehoben)“.
- c) § 12 erhält folgende Fassung:  
„§ 12 Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen“.
- d) § 13 erhält folgende Fassung:  
„§ 13 Übergangsregelung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 6 BauGB)“ die Worte „und von Bebauungsplänen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB)“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Abs. 1 gilt nicht für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Großen Kreisstädte.“
- c) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3; die Worte „Absatz 4“ werden durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „den Abs. 1, 3 und 5“ werden durch die Worte „Abs. 1 und 3“ ersetzt.

bb) Die Worte „den Abs. 1 bis 5“ werden durch die Worte „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

3. Es wird folgender § 13 eingefügt:

### „§ 13

#### Übergangsregelung

<sup>1</sup>Für Anträge auf Genehmigung von Flächennutzungsplänen (§ 6 BauGB) kreisangehöriger Gemeinden der bisherigen Stadt- und Umlandbereiche in den Verdichtungsräumen Augsburg, Ingolstadt, München, Neu-Ulm, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Regensburg und Würzburg gemäß Anhang 3 „Strukturkarte“ der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, ber. S. 929, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), die vor dem 1. September 2013 gestellt worden sind, gilt § 2 Abs. 2 Nr. 2 ZustVBau in Verbindung mit Anhang 3 der Anlage LEP in der jeweils am 31. August 2013 geltenden Fassung fort. <sup>2</sup>Für Anträge auf Genehmigung von Bebauungsplänen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB) kreisangehöriger Gemeinden im Sinn des Satzes 1, die keinen Flächennutzungsplan haben, gilt, sofern die Anträge vor dem 1. September 2013 gestellt worden sind, § 2 Abs. 4 Nr. 2 ZustVBau in Verbindung mit Anhang 3 der Anlage LEP in der jeweils am 31. August 2013 geltenden Fassung fort.“

4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 13 tritt mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

München, den 3. September 2013

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

7803-20-L

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Zuständigkeiten für  
die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft**

**Vom 27. August 2013**

Auf Grund von Art. 4 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2012 (GVBl S. 490) und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439, BayRS 800-21-2-A), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2012 (GVBl S. 606), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 5 werden nach dem Wort „Head-Greenkeeper“ die Worte „, Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Sportplatzpflege“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ die Worte „und dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Forstwirt/Forstwirtin“ die Worte „sowie für den Beruf Forsttechniker/Forsttechnikerin“ eingefügt und nach dem Wort „Waldwirtschaft“ die Worte „und für die Berufe Staatlich geprüfter Forstingenieur/Staatlich geprüfte Forstingenieurin sowie Staatlich geprüfter Forstassessor/Staatlich geprüfte Forstassessorin die Forstschule“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 27. August 2013

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

219-8-F

## Verordnung zur Änderung der ALB-Abrufverordnung

Vom 30. August 2013

Auf Grund von Art. 11 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung – ALBV) vom 3. Februar 2006 (GVBl S. 116, BayRS 219-8-F) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung regelt

1. die Voraussetzungen zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster, die Kontrolle der Abrufe im Hinblick auf das berechtigte Interesse sowie deren Protokollierung und
2. die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters bei Gemeinden und Landratsämtern, die diese nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) auf Antrag flächendeckend für ihr Gebiet erhalten.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Nr. 1“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Genehmigung nach § 1 Abs. 2 darf den in § 133 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung genannten Personen und Stellen erteilt werden. <sup>2</sup>Sie darf ferner Versorgungsunternehmen im Sinn des § 86a Abs. 1 der Grundbuchverordnung für ihr Versorgungsgebiet sowie Personen oder Stellen erteilt werden, die die Zwangsvollstreckung in das Grundstück, Erbbaurecht oder Gebäudeeigentum betreiben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Die Ge-

nehmigungsbehörde kann“ durch die Worte „Das Staatsministerium der Finanzen und die Dienststellen der Bayerischen Vermessungsverwaltung können“ ersetzt.

b) Abs. 4 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Abruf erfolgt nach Eingabe des Kenn- und Passworts und eines Geschäfts- oder Aktenzeichens des Vorgangs, durch den der Abruf veranlasst ist, sowie nach Angabe des Abrufgrundes aus einem Auswahlmenü. <sup>3</sup>Die Angabe des Abrufgrundes ist bei Gerichten, Behörden und Notaren nicht erforderlich. <sup>4</sup>Die übermittelnde Stelle hat durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Abrufe der Teilnehmer mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Stellen nicht ohne Angabe des Abrufgrundes erfolgen können.“

4. Es wird folgender § 3a eingefügt:

#### „§ 3a

#### Datenverarbeitung und -nutzung bei Gemeinden und Landratsämtern

Für die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters bei Gemeinden und Landratsämtern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1 bis 3 entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Behörde, bei der das Abrufverfahren eingerichtet ist, sowie Gemeinden und Landratsämter, die auf Grund von Art. 11 Abs. 1 Satz 5 VermKatG auf Antrag Daten flächendeckend für ihr Gebiet erhalten, protokollieren für jeden Abruf oder Zugriff folgende Angaben:

1. katasterführende Behörde,
2. Gemarkungsname und Flurstücksnummer, zu der Daten abgerufen wurden,
3. Angaben zur abrufenden Stelle und Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) oder Angaben zur verarbeitenden oder nutzenden Stelle und Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 2),

4. Geschäfts- oder Aktenzeichen,
5. Zeitpunkt des Abrufs,
6. den Grund des Abrufs, soweit der Abruf nicht durch Gerichte, Behörden und Notare erfolgt.

<sup>2</sup>Die Protokollierung erfolgt für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe und Zugriffe, für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Erhebung der Kosten durch die Vermessungsverwaltung.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die berechtigten Personen oder Stellen, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegen, müssen sich schriftlich bereit erklären, eine Kontrolle der Anlage und ihrer Benutzung sowie eine einzelfallbezogene und stichprobenartige Kontrolle der Abrufe auf ihre Zulässigkeit durch die in § 3 Abs. 1 Satz 4 genannten Stellen zu dulden, auch wenn hierfür kein konkreter Anlass besteht.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

München, den 30. August 2013

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134

---